

(2) Die Jugendhilfekommission kann bei den Organen der Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) anregen, im Rahmen ihrer Vollmachten Maßnahmen gegen die Erziehungsberechtigten oder zur Erziehung des Minderjährigen zu ergreifen.

§ 14

Arbeitsweise in Gemeinden ohne Jugendhilfekommission

(1) In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern, die über keine Jugendhilfekommission verfügen, haben die Räte die Lösung der im § 12 genannten Aufgaben zu sichern.

(2) Die im § 13 genannten Maßnahmen werden in diesen Gemeinden von den Räten beschlossen.

V.

Organe der Jugendhilfe in den Kreisen, Stadtkreisen und Stadtbezirken

§ 15

Das Referat Jugendhilfe

Das Referat Jugendhilfe ist ein Fachorgan des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes). Es ist Bestandteil der Abteilung Volksbildung. Der Leiter des Referates Jugendhilfe wird vom Rat berufen und abberufen, die Jugendfürsorger werden vom Kreisschulrat eingestellt und entlassen.

§ 16

Der Jugendhilfeausschuß

(1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein Kollegialorgan des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes).

(2) Der Jugendhilfeausschuß setzt sich aus 3 bis 5 In der Erziehungsarbeit erfahrenen Bürgern zusammen. Seine Mitglieder werden vom Rat des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) für die Dauer von 2 Jahren berufen. Den Vorsitz führt der Leiter des Referates Jugendhilfe oder ein von ihm beauftragter Jugendfürsorger.

(3) Der Rat des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) kann unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen auch mehrere Jugendhilfeausschüsse bilden. Sollen Jugendfürsorger in diesen Fällen ständig den Vorsitz führen, sind sie ebenfalls zu berufen.

§ 17

Der Vormundschaftsrat

(1) Zur Sicherung der umfassenden Sorge für elternlose und familiengelöste Minderjährige kann beim Referat Jugendhilfe ein Vormundschaftsrat gebildet werden. Seine Aufgabe ist die Beratung, Anleitung und Kontrolle der Organe, Einrichtungen und Bürger, die für die Sicherung der Erziehung dieser Minderjährigen verantwortlich sind. Im Ergebnis seiner analytischen Tätigkeit unterbreitet er dem Referat Jugendhilfe Vorschläge für die weitere Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens.

(2) Die Mitglieder des Vormundschaftsrates werden vom Leiter des Referates Jugendhilfe berufen. Mit dem Vorsitz ist ein Jugendfürsorger zu beauftragen.

§ 18

Zuständigkeit

(1) Die Organe der Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) sind zuständig für

1. Erziehungshilfe

- a) Anordnung von Maßnahmen zur Festigung der Erziehungsverhältnisse in der Familie gemäß § 23,
- b) Anordnung von Erziehungsmaßnahmen gemäß § 23,
- c) Stellungnahme und Vorschläge zur gerichtlichen Entscheidung über das Erziehungsrecht gemäß § 25 Absätzen 2 und 3 Familiengesetzbuch,
- d) Klage auf Entzug des Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 1 Familiengesetzbuch,
Antrag auf Entzug des Erziehungsrechts gemäß § 25 Abs. 3 Familiengesetzbuch,
Antrag auf Rückübertragung des Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 3 Familiengesetzbuch,
- e) Übertragung des Erziehungsrechts gemäß § 45 Absätzen 2 und 3, § 46 Abs. 2 und § 47 Abs. 3 Familiengesetzbuch,
Klage auf Übertragung des Erziehungsrechts gemäß § 47 Abs. 3 Familiengesetzbuch,
Klage auf Änderung einer Entscheidung über das Erziehungsrecht gemäß § 48 Abs. 2 Familiengesetzbuch,
- f) Zuführung des Kindes zum Erziehungsberechtigten gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1966 zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 171),
- g) Unterstützung der Eltern zur Einigung über den Umgang mit dem Kind gemäß § 27 Abs. 2 Familiengesetzbuch,
Ausschluß der Befugnis zum Umgang mit dem Kind gemäß § 27 Abs. 2 Familiengesetzbuch,
- h) Mitwirkung in Strafverfahren gegen Jugendliche und Durchführung der vom Gericht angeordneten Erziehungsmaßnahmen,
- i) Festsetzung der anteilmäßigen Heimkosten bei Unterbringung von Minderjährigen in Einrichtungen der Jugendhilfe und Kontrolle der Erstattung;

2. Vormundschaftswesen

- a) Anordnung der Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige und Bestellung von Vormündern und Pflegern sowie Sicherung der Aufsicht über ihre Tätigkeit,
Anordnung von Maßnahmen gemäß § 95 Familiengesetzbuch,
Führung von Vormundschaften und Pflegschaften, die nicht ehrenamtlichen Mitarbeitern der Organe der Jugendhilfe übertragen werden können, gemäß § 89 Abs. 3 Familiengesetzbuch,
Wahrnehmung der Aufgaben zur Sicherung des Vermögens des Minderjährigen gemäß §§ 93 und 94 Familiengesetzbuch,
Zustimmung zur Klageerhebung des Vormundes gemäß § 59 Abs. 1 Familiengesetzbuch,